

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kündigung des Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm (RKU)-Gesellschaftervertrags durch das Universitäts- klinikum Ulm

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie in die Pläne des Universitätsklinikums Ulm, den Gesellschaftervertrag zum 31. Dezember 2020 mit der SANA Kliniken GmbH bezüglich der RKU zu kündigen, informiert und in Gespräche zwischen dem Universitätsklinikum Ulm und der SANA Kliniken GmbH einbezogen war;
2. welcher strategische Ansatz dieser Kündigung zugrunde liegt und welchen strategischen Vorteil sie sich durch diese Kündigung erhofft;
3. welche Gremien innerhalb des Universitätsklinikums, aber auch wer vonseiten des Wissenschaftsministeriums oder vonseiten anderer Teile der Landesregierung bei der Entscheidungsfindung zu dieser Kündigung mitgewirkt und letztendlich mitentschieden haben bzw. hat;
4. an wen die Anteile des Universitätsklinikums Ulm an den RKU übergehen werden, wenn mit der SANA GmbH keine Einigung über eine Übernahme erzielt wird;
5. auf welche Höhe der aktuelle Marktwert der Gesellschaftsanteile des Universitätsklinikums Ulm (aktuell 50 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 510.000 Euro) an den RKU geschätzt wird;
6. zu welchem Preis die Stadt Ulm als früherer Mitgesellschafter der RKU im Dezember 1999 die Hälfte ihrer damaligen Gesellschaftsanteile (25 Prozent von insgesamt 50 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 1.000.000 DM) an das Universitätsklinikum Ulm abgetreten hat;

7. zu welchem Preis das Universitätsklinikum Ulm 2003 die verbliebenen Anteile (25 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 1.000.000 DM) von der Stadt Ulm erworben hat;
8. wie sich laut Gesellschaftervertrag der aktuelle Wert dieser Anteile berechnet und resultierend daraus, welcher Preis bei einer Übernahme von der SANA Kliniken GmbH dann an das Uniklinikum Ulm für die gekündigten Gesellschaftsanteile bezahlt werden würde;
9. wie das Universitätsklinikum im umgekehrten Fall den Kauf der RKU-Anteile der SANA Kliniken GmbH finanzieren will und ob es bereits vonseiten des Landes Zusagen über eine Beteiligung an der Finanzierung gibt;
10. wie hoch das Angebot ist, welches das Universitätsklinikum der SANA Kliniken GmbH für eine Übernahme der RKU unterbreitet hat;
11. welche Bedeutung und Ausrichtung im Falle eines Kaufs der Anteile der SANA Kliniken GmbH durch das Universitätsklinikum in der strategischen Ausrichtung des Uni-Klinikums Ulm die jetzt an den RKU befindlichen Abteilungen der Neurologie, der Orthopädie und der beruflichen Rehabilitation haben;
12. welche Folgen die Kündigung im Falle einer Nicht-Übernahme der SANA Kliniken GmbH-Anteile für die Universitäts-Lehrstühle, die Hochschulambulanz und die stationären Kapazitäten der Neurologie und Orthopädie, die jetzt an den RKU angesiedelt sind, nach sich ziehen werden;
13. welche Folgen die ausgesprochene Kündigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RKU im Falle einer kompletten Übernahme sowohl durch den einen als auch durch den anderen der beiden bisherigen Vertragspartner hat.

07.08.2019

Rivoir, Rolland, Selcuk, Binder, Gall SPD

Begründung

Das Universitätsklinikum Ulm hat zum 31. Dezember 2020 seinen Gesellschaftervertrag mit der SANA Kliniken GmbH bezüglich der RKU – Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm – gekündigt. Der Vorstand des Universitätsklinikums hat der SANA Kliniken GmbH mit der Kündigung ein Übernahmeangebot unterbreitet, welches jetzt geprüft wird. Eine weitere Option wäre der Verkauf der Gesellschafteranteile des Klinikums an die SANA Kliniken GmbH. Viele Fragen hierzu sind offen, insbesondere interessieren die möglichen negativen Auswirkungen eines Verkaufs der Gesellschafteranteile an die SANA Kliniken GmbH hinsichtlich vorhandener Universitätslehrstühle, stationärer Kapazitäten in der Neurologie und in Bezug auf die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2019 Nr. 42-773-5-1201.3/91/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit sie in die Pläne des Universitätsklinikums Ulm, den Gesellschaftervertrag zum 31. Dezember 2020 mit der SANA Kliniken GmbH bezüglich der RKU zu kündigen, informiert und in Gespräche zwischen dem Universitätsklinikum Ulm und der SANA Kliniken GmbH einbezogen war;*
- 3. welche Gremien innerhalb des Universitätsklinikums, aber auch wer vonseiten des Wissenschaftsministeriums oder vonseiten anderer Teile der Landesregierung bei der Entscheidungsfindung zu dieser Kündigung mitgewirkt und letztendlich mitentschieden haben bzw. hat;*

Zu 1. und 3.:

Das Universitätsklinikum Ulm (UKU) strebt bereits seit Ende 2015 an, die Governance-Struktur an den Universitäts- und Rehabilitationskliniken (RKU) im Interesse der Ulmer Universitätsmedizin weiterzuentwickeln. Dazu hat das UKU der SANA Kliniken AG verschiedene Vorschläge unterbreitet. Ziel war vor dem Hintergrund der Masterplanung von UKU und Universität sowie der in naher Zukunft anstehenden Nachbesetzung der am RKU verorteten W3-Professuren für Neurologie und Orthopädie eine zeitnahe und langfristig tragfähige Lösung. Der Versuch einer einvernehmlichen Einigung, die insbesondere die berechtigten Interessen des UKU angemessen abgebildet hätte, muss als gescheitert angesehen werden. Angesichts dieser Situation hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 10. Juli 2019 die Kündigung der Gesellschaft beschlossen.

Über den Verhandlungsstand mit der SANA Kliniken AG hat der Vorstand des UKU in den Sitzungen des Aufsichtsrats laufend berichtet. Nach § 9 Abs. 3 Universitätsklinik-Gesetz (UKG) gehören dem Aufsichtsrat je ein Vertreter des Wissenschafts- und des Finanzministeriums an, wobei der Vertreter des Wissenschaftsministeriums den Vorsitz hat.

- 2. welcher strategische Ansatz dieser Kündigung zugrunde liegt und welchen strategischen Vorteil sie sich durch diese Kündigung erhofft;*

Die Kündigung der Gesellschaft war aus Sicht des Universitätsklinikums Ulm erforderlich, da mit der SANA Kliniken AG keine Einigung in Bezug auf eine Anpassung der Governance-Struktur erzielt werden konnte. Durch den bestehenden Managementvertrag, das Fehlen eines Aufsichtsrates für das RKU sowie aufgrund nachteiliger Regelungen im Gesellschaftsvertrag sieht sich das UKU als Gesellschafterin der RKU erheblich in den Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten beschränkt. Die seitens der SANA Kliniken AG bzw. des RKU getroffenen Entscheidungen sind für das UKU zudem mit zum Teil erheblichen Nachteilen verbunden.

Die Neurologie hat sich wie kaum ein anderes klinisches Fach in den letzten Jahren weiterentwickelt und ausdifferenziert. Sie wird allgemein als ein Schlüsselfach hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Universitätsmedizin angesehen. Das UKU ist im Übrigen das einzige Universitätsklinikum Deutschlands ohne eigene Neurologie und sieht ohne Neurologie die eigene Weiterentwicklung für gefährdet an.

4. *an wen die Anteile des Universitätsklinikums Ulm an den RKU übergehen werden, wenn mit der SANA GmbH keine Einigung über eine Übernahme erzielt wird;*

Die Anteile gehen laut gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Mitgesellschafter SANA Kliniken AG über, es sei denn, dieser würde sich der Kündigung anschließen und damit die Gesellschaft auflösen. Schließt sich der Mitgesellschafter der Kündigung nicht an, würde er zum 1. Januar 2021 einhundert Prozent der Gesellschaftsanteile halten (siehe auch Ziffer 8).

5. *auf welche Höhe der aktuelle Marktwert der Gesellschaftsanteile des Universitätsklinikums Ulm (aktuell 50 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 510.000 Euro) an den RKU geschätzt wird;*

Der sogenannte Unternehmenswert kann mittels Bewertungsverfahren ermittelt werden. Gängige Methoden sind u. a. das Ertragswertverfahren. Die Ergebnisse hieraus können allerdings nur einen Näherungswert zum Marktwert darstellen. Zum aktuellen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage über einen geschätzten Marktwert getroffen werden.

6. *zu welchem Preis die Stadt Ulm als früherer Mitgesellschafter der RKU im Dezember 1999 die Hälfte ihrer damaligen Gesellschaftsanteile (25 Prozent von insgesamt 50 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 1.000.000 DM) an das Universitätsklinikum Ulm abgetreten hat;*

Der Preis belief sich auf rund 1,75 Mio. Euro (3,5 Mio. DM) für 25 Prozent.

7. *zu welchem Preis das Universitätsklinikum Ulm 2003 die verbliebenen Anteile (25 Prozent Stammeinlage bei einem Stammkapital von 1.000.000 DM) von der Stadt Ulm erworben hat;*

Der Preis belief sich auf 2,7 Mio. Euro für 25 Prozent; hiervon gingen 0,375 Mio. Euro an die SANA Kliniken AG als Ausgleich für deren Verzicht auf das bestehende Vorkaufsrecht.

8. *wie sich laut Gesellschaftervertrag der aktuelle Wert dieser Anteile berechnet und resultierend daraus, welcher Preis bei einer Übernahme von der SANA Kliniken GmbH dann an das Uniklinikum Ulm für die gekündigten Gesellschaftsanteile bezahlt werden würde;*

Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage (d. h. des Betriebs) zurück.

9. *wie das Universitätsklinikum im umgekehrten Fall den Kauf der RKU-Anteile der SANA Kliniken GmbH finanzieren will und ob es bereits vonseiten des Landes Zusagen über eine Beteiligung an der Finanzierung gibt;*

In Abhängigkeit des Finanzierungsvolumens sind unterschiedliche Finanzierungsinstrumente zu wählen. Neben dem Eigenkapital des UKU ist ggf. auch Fremdkapital erforderlich.

10. *wie hoch das Angebot ist, welches das Universitätsklinikum der SANA Kliniken GmbH für eine Übernahme der RKU unterbreitet hat;*

Das UKU hat bisher kein konkretes Angebot unterbreitet, sondern der SANA Kliniken AG im Zusammenhang mit der Kündigung angeboten, über eine mögliche Anteilsübernahme durch das UKU in Verhandlungen zu treten.

- 11. welche Bedeutung und Ausrichtung im Falle eines Kaufs der Anteile der SANA Kliniken GmbH durch das Universitätsklinikum in der strategischen Ausrichtung des Uni-Klinikums Ulm die jetzt an den RKU befindlichen Abteilungen der Neurologie, der Orthopädie und der beruflichen Rehabilitation haben;*

In erster Linie geht es um eine gesamtheitliche Betrachtung der Universitätsmedizin am Standort Ulm unter Einbeziehung der wachsenden Bedeutung des Faches Neurologie. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich dieses Fach rasant entwickelt. Neben den Fortschritten in der modernen Bildgebung oder wirksamer Medikamente ist die zunehmende Erforschung des Gehirns bzw. des Nervensystems ein zentrales Thema. Von einer besonderen wissenschaftlichen Reputation der universitären Neurologie zeugt auch der Beschluss des Deutschen Zentrums für neurodegenerative Erkrankungen (DZNE), Ulm als Standort des DZNE vorzusehen und hier ein Forschungsgebäude zu errichten. Die dort angestrebte translationale Forschung ist durch einen interdisziplinären Ansatz geprägt, sodass medizinstrategisch nur die Integration der Neurologie in das komplette Fächerspektrum des UKU Sinn macht. Das UKU braucht Neurologen unter eigenem Dach, damit Patienten des UKU mit neurologischen Erkrankungen nicht mehr zwischen den beiden Kliniken hin und her transportiert werden müssten.

Ebenso ergeben sich viele Synergieeffekte zwischen Orthopädie und Unfallchirurgie, die für die medizinstrategische Ausrichtung des UKU von Vorteil sind. Durch das auch gesetzlich verankerte Entlassmanagement bietet die Rehabilitationssparte des RKU eine außerordentlich vorteilhafte Schnittstelle über die Sektorengrenzen der stationären Versorgung hinaus.

- 12. welche Folgen die Kündigung im Falle einer Nicht-Übernahme der SANA Kliniken GmbH-Anteile für die Universitäts-Lehrstühle, die Hochschulambulanz und die stationären Kapazitäten der Neurologie und Orthopädie, die jetzt an den RKU angesiedelt sind, nach sich ziehen werden;*

Sämtliche bestehende Vertragsbeziehungen und Kooperationen sind unabhängig vom Gesellschafterstatus des UKU. Die Kündigung der Gesellschaftsanteile hat hierauf rechtlich keinen Einfluss. Hiervon unbeschadet und ebenfalls unabhängig vom Gesellschafterstatus ist die Überprüfung konkreter Vertragsbeziehungen im jeweiligen Einzelfall.

- 13. welche Folgen die ausgesprochene Kündigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RKU im Falle einer kompletten Übernahme sowohl durch den einen als auch durch den anderen der beiden bisherigen Vertragspartner hat.*

Die Kündigung der Gesellschaft bzw. die Verteilung der Anteile an der Gesellschaft hat auf den Betrieb des RKU keinen Einfluss. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RKU ändert sich zunächst nichts. Im Falle einer Integration des RKU in den Betrieb des UKU würden die RKU-Mitarbeiter in den Tarifvertrag der Universitätsklinik des Landes Baden-Württemberg (TV-UK) übernommen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst